

# Holzarbeiter-Zeitung

## Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.  
Abonnementspreis 600 M. pro Vierteljahr. — Zu beziehen durch  
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kanfer, Berlin.  
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrenner, Berlin.  
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die eingepostete Nonpareilzeile über deren Raum 600 M.  
Arbeitervermittlungen 300 M. pro Zeile.  
Verbandsanzeigen 50 M. pro Zeile.

### Holznot und Holzwucher.

Bleibt kein anderes Wort paßt auf die Holzfrage besser als das Rückwort: „Du bist der Widerspruch, den Widerprühe loben, und jeder Widerspruch ist in die aufgehoben.“ Der Dollar, der nach den selbstbewußten Worten der wissenschaftlichen und praktischen Unternehmerfachverständigen in der Holzindustrie den Holzpreis bestimmt, steigt, und die Holzpreise steigen auch wirklich mit. Der Dollar fällt, stürzt von 50 000 auf 23 000, jetzt aber nehmen die Holzpreise den umgekehrten Weg, sie springen in rasender Eile weiter empor. In den holzverarbeitenden Industrien läßt der Geschäftsgang allgemein merklich nach. Täglich kommen Meldungen über Betriebs- einschränkungen und oftmals solche über Betriebsstill- legungen. Die Ursachen hierfür sind in diesem Zusammen- hang gleichgültig; die Erwähnung der Betriebs- einschränkungen und Stilllegungen geschieht als Beweis dafür, daß der Holzverbrauch einge- schränkt ist. Nun sollte man meinen, daß auch die Nach- frage nach Holz und vor allem nach Schnittmaterial nach- gelassen hätte. Die Zeitungen der Holzhändler und Säge- werksbesitzer berichten aber, daß eine sehr starke Nach- frage nach allem, was Holz heißt, bestehe. Es herrsche wieder ein wildes Rennen nach Holz. Wohl gemerkt auch nach Schnittware. Es wäre wohl eine Erklärung des Widerspruchs, der sich auch hier zeigt, an- zunehmen, daß die holzverarbeitenden Betriebe jetzt auf Vorrat kaufen. Doch ist dies sehr unwahrscheinlich, da den meisten Betrieben das Geld für den Tagesbedarf an Holz fehlt. Verhältnißlich ist das Rennen nach Rund- holz. Wohl haben auch viele Sägewerke den Be- trieb eingeschränkt, manche sind bereits ganz zum Stillstand gekommen. Die zur Verfügung stehende Rundholzmenge ist aber so klein, daß sie auch für eine kleinere Anzahl Sägewerke bei weitem nicht ausreicht. Das erklärt den Kampf, der um das Rundholz geführt wird, und der die gesamte Holzindustrie in eine furchtbare Katastrophe zu führen droht.

Die Betriebseinschränkungen und Stilllegungen sind der Anfang der Katastrophe. Sowohl in der Säge- werksindustrie als auch in den holzverarbeitenden Industrien sind die Betriebseinschränkungen und Stilllegungen aus- schließlich eine Folge der hohen Holzpreise, und diese sind in der Hauptsache eine Folge der unge- heuren Holznot, an der wir leiden. Wir sagen in der Hauptsache, denn zweifellos ist die Holznot und damit der Holzpreis künstlich gesteigert worden. Auf der einen Seite ist das Holz, Rund- und Schnittholz, zu- rückgehalten, und auf der anderen Seite ist über den vorhandenen Bedarf hinaus eingekauft worden. Letzteres Moos war auf beiden Seiten die Spekulation, und beide Gruppen haben damit leider Glück gehabt. Die unglaublich hohen Holzpreise, die seit Jahren gefordert und gezahlt werden, sind mit der Holznot allein nicht zu rechtfertigen. Begünstigt wurde und wird heute noch die Spekulation durch die Stundung der Holz- laufgeider, mit der wir uns an anderer Stelle beschäftigen. Verächtlich man die Rekordpreise, die am Rund- und Schnittholzmarkt erzielt wurden, dann hat das Rundholz die stärkste Preissteigerung aufzuweisen. Der höchste Preis, der bisher für das Festmeter Kiefern Rundholz erster Klasse bekannt geworden ist, beträgt 460 000 M. Vor dem Kriege kostete das Festmeter 23 M. Die 460 000 M. Markt entsprechen also einem 20 000fachen Vor- kriegspreis. Die nächstniedrigen Rekordpreise betragen 360 000 M., 340 000 M., 260 000 M.; dieser Preis wird jetzt aber bereits täglich erzielt. Eine gute Übersicht über die Entwicklung der Rundholzpreise in den verschiedenen Staatsforsten bieten die monatlichen Berechnungen des „Holzmarkt“. Im Dezember 1919 kostete das Festmeter Kiefern Rundholz erster Klasse 284 M. durch- schnittlich. Ein Jahr später war der Preis auf 450 M. ge- stiegen, und bis zum Dezember 1921 auf 904 M. Im Januar 1922 betrug der Preis 976 M., im Februar 125 M., im März 1417 M., im April 1977 M., im Mai 2036 M., im Juni 2310 M. Vom Juli an setzte die Preis- steigerung scharf ein. Im Juli stieg der Preis auf 224 M., im August auf 6748 M., im September auf 2337 M. Der Oktober brachte fast eine Verdreifachung des Septemberpreises, nämlich auf 34 743 M. Im No- vember kostete das Festmeter 57 005 M., im Dezember 20 530 M., im Januar 1923 125 034 M., und für Februar lagen wir circa Durchschnittspreis von 180 000 M. Das spricht einem 8. Malchen Vorkriegspreis. Vergleichen wir die Durchschnitte des Rundholzes mit denen für Schnittholz, dann ist die Schnittholzpreise stärker gestiegen als die Rundholzpreise, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht.

Über die Entwicklung der Schnittholzpreise ist man auf Marktberichte in den Unternehmerrichtungen angewiesen. In der folgenden Übersicht sind die in den Marktberichten häufigsten genannten Großhandelspreise zu- sammengestellt. In einem dieser Berichte wird betont, daß die angegebenen Preise nicht als Maß- und aus- sagend angesehen werden können. Schnittholz

werde nur im Notfall verkauft, das heißt nur dann, wenn der Unternehmer dringend Geld braucht. Alle anderen Unternehmer dächten nicht daran, ihr Holz für solche Preise abzugeben, man rechnet auf eine möglichst vor- teilhafte Abzugeslegenheit. Die heutigen Holz- preise sind den Herrschaften also noch nicht hoch genug. Es lebe der Holzwucher!

Es kosteten:

	Am süd- und westdeutschen Markt	Am mittel- u. ost- deutschen Markt
1914 Juli	38	48
1922 Januar	1370	1660
Februar	1690	2820
März	2570	2440
April	3880	3070
Mai	3920	3950
Juni	4130	4230
Juli	5000	4390
August	17500	6190
September	30000	15660
Oktober	41000	17300
November	130000	30000
Dezember	150000	29000
1923 Januar	190000	45000
Februar	320000	140000
	220000	140000
	180000	220000
	180000	350000
	420000	580000

Das sind aber Preise, die nach den eigenen Worten der Sägewerksunternehmer nur auf dem Papier stehen. Sie denken gar nicht daran, zu solchen „niedrigen“ Preisen zu verkaufen. Das Holz wird zurückgehalten, bis die holzverarbeitende Industrie noch höhere Preise zahlt. Ob dabei die ganze Holzwirtschaft zusammenbricht, kümmert die Sägewerksunternehmer und die Holzhändler nicht. Dabei sind die „niedrigen“ Schnittholzpreise so hoch, daß sich ihre Höhe weder mit dem Rundholzpreis noch mit dem Hinweis auf die Geldentwertung rechtfertigen läßt. Das beweist folgende Gegenüberstellung:

	Dollar- kurs in Monats- durch- schnitt am Berliner Börse	Am- licher Groß- handels- index	Monat- licher Durchschnitts- preis für Kiefern- rundholz 1. A. in denpreuß. Staats- forsten	Un- fortierete Stamm- liefer- am mittel- und ost- deutschen Markt	Un- fortierete zällige Kiefern- bretter am süd- und west- deutschen Markt
Vor dem Kriege	1	1	1	1	1
1922 Januar	45,7	36,7	42,1	46,1	36,0
Februar	49,5	41,1	48,9	49,2	44,5
März	67,7	54,3	61,6	55,1	67,8
April	69,3	63,6	86,0	73,1	102,1
Mai	69,1	64,6	88,5	86,1	103,2
Juni	75,6	70,3	100,4	95,4	108,7
Juli	117,4	100,6	140,1	132,3	131,6
August	270,0	179,9	293,4	266,1	460,5
September	349,0	287,0	536,4	446,1	789,5
Oktober	757,4	566,0	1510,6	692,3	1078,9
November	1710,2	1151,0	2478,5	2153,8	3421,0
Dezember	1806,9	1475,0	5231,7	3384,6	3947,7
1923 Januar	4281,2	2474,8	5436,7	5384,6	5000,0
Februar	6650,2	5257,0	7826,1	8923,1	8421,0

Nehmen wir einmal an, der Dollarkurs sei maßgebend für die Höhe des Holzpreises. Dann sind die Holzpreise nicht nur jetzt viel zu hoch, sondern schon immer zu hoch gewesen. Im Februar 1923 kostete der Dollar 6650,2- mal soviel wie vor dem Kriege, das Kiefern Rundholz aber 7826,1 mal und das Schnittholz 8421 bzw. 8923,1 mal soviel. Die Holzpreissteigerung hat die Dollarkurssteigerung also weit überholt. Noch offensichtlicher wird der Holzwucher, wenn die Holz- preise mit den Preisen anderer Rohstoffe verglichen werden, wie sie in den amtlichen Groß- handelsindex zum Ausdruck kommen. Den Berech- nungen des Großhandelsindexes liegen die Preise inländischer und ausländischer Rohstoffe zugrunde. Trotz aller geschäftlicher Verlogenheit, mit der die Unternehmer zu Werte gehen, werden sie auch nicht einen plausiblen Grund anführen können, der die Steigerung des Holzpreises über das allgemeine Preis- niveau hinaus rechtfertigen könnte.

Besonders lehrreich ist ein Vergleich der Entwicklung der Rund- und Schnittholzpreise. Dabei zeigt sich, daß in der letzten Zeit die Schnittholzpreise stärker ge- stiegen sind als die Rundholzpreise. Es kommt also nicht, daß sich die Schnittholzpreise den Rundholzpreisen noch nicht angepaßt haben. Das ist eine von den vielen Aus- reden, um die die Unternehmer nie verlegen sind, wenn es um den Profit geht. Nicht alle Unternehmer profitieren von dem Holzwucher, aber doch wohl die meisten, denn sonst würde der Kampf gegen ihn anders geführt werden. Was die kleinen und mittleren Unternehmer um, ist vor vorn-

herein zum Mißerfolg verurteilt. Und nicht nur das, ihre Maßnahmen schaden der Sache mehr, als sie ihr nützen. So- wohl Sägewerksbetriebe als auch holzverarbeitende Betriebe haben sich zu Einkaufsvereinigungen zusammengeschlossen, um gemeinsam als Rundholzkäufer aufzutreten. Dadurch wird nur die Zahl der Käufer vermehrt, was zur Folge hat, daß die Preise noch höher getrieben werden. Trotz des Zu- sammenschlusses sind die kleinen und mittleren Unternehmer nicht so kapitalkräftig, daß sie den Preiskampf mit den großen Unternehmungen durchhalten können. Aus diesem Grunde versprechen wir uns von diesen Zusammenschlüssen keine Hilfe gegen die Holznot und Preistreibeerei.

Wildern und schließlich beseitigen läßt sich die Holznot, an der die holzverarbeitenden Industrien und die Sägewerks- industrie gleichermaßen leiden, durch die Einführung der Einfuhr. Aber auch hier ist mit großen Schwierigkeiten zu rechnen. Diese zu beseitigen, soweit sie von uns beseitigt werden können, ist eine dringliche Aufgabe. Dazu gehört die Aufhebung der Einfuhrzölle sowohl für Rundholz als auch für Schnittholz. Ein dahingehendes Er- suchen ist bereits vor mehreren Wochen an die Regierung gestellt worden. Es ist hohe Zeit, daß diesem Antrag statt- gegeben wird, sonst kommt die Holzindustrie zu einem Zu- sammenbruch, aus dem sie sich nicht so bald wieder erholen wird.

### Berufsberatung.

Die Wahl eines Berufes bedeutet für den jungen Menschen eine folgenschwere Entscheidung. Ist hierbei ein Irrtum vorgekommen, dann hat der Betroffene an den Folgen sein ganzes Leben lang zu tragen. Die Tätigkeit im Beruf soll dem Menschen nicht nur die wirtschaftliche Grundlage für seine Existenz geben, sondern der Beruf soll ihm auch Lebensinhalt sein. Lust und Liebe zum Beruf sind für den einzelnen Vorbedingung des Erfolges, und rück- wirkend wird die gesamte Volkswirtschaft davon beeinflusst. Es ist daher eine selbstverständliche Forderung, daß die Berufswahl mit der größten Sorgfalt ausgeübt wird.

Leider wird diese Forderung noch nicht allgemein an- erkannt; in der Praxis finden wir, daß es in vielen Fällen vom Zufall abhängt, welchen Beruf der Junge oder das Mädchen ergreift. Für viele Eltern ist in erster Linie der Verdienst maßgebend, der in einem Berufe erzielt wird. Häufig sind es auch Familientraditionen, die ein gewichtiges Wort mitsprechen. Nach den körperlichen und geistigen Fähigkeiten und der Veranlagung des Jugendlichen wird erst in allerletzter Linie gefragt. Und doch ist dies die Hauptsache. Hätten wir in der Reichsstatistik Angaben über die Häufigkeit des Berufswechsels, so würden sie ein vernichtendes Urteil über die bisherigen Methoden, wenn man überhaupt von solchen reden kann, in der Berufswahl sprechen.

Es ist sicher auch ein Unglück, daß der junge Mensch sich schon mit dem vierzehnten Lebensjahr über seinen zu- künftigen Beruf klar werden muß. Kurz nach dem Schul- abgang vollziehen sich durch den Eintritt in das Pubertäts- alter in der körperlichen und geistigen Entwicklung des Menschen wichtige Veränderungen, die ihn in jeder Be- ziehung in eine andere Richtung drängen können. Diese Veränderungen bleiben meist bei der Berufswahl voll- kommen unberücksichtigt.

Betrachtet man die Schwierigkeiten der Berufswahl für den Jugendlichen, so muß man es begrüßen, daß durch die Tätigkeit der Berufsberaterinnen in den letzten Jahren ein Weg zur Besserung beschritten worden ist. Diese Einrichtungen haben noch stark gegen das Miß- trauen zu kämpfen, das ihnen entgegengebracht wird. Dieses Mißtrauen ist aber unberechtigt. Es beruht nicht auf sach- lichen Gründen. Viele Eltern meiden das Berufs- beratungsamt, weil es eine Behörde ist und gegen Be- höden im allgemeinen Antipathie herrscht. Die Jungen, die dem Berufsamt die freiverdenden Lehrstellen mitteln wollen, tun dies nicht, weil sie bisher die Lehrstellen selbst vermittelt haben. Bei einem Teil der Schulleiter und Lehrer, von denen man annehmen mußte, daß sie diese neue Einrichtung mit Freuden begrüßen würden, findet man starke Reserviertheit. Ob diese daher kommt, daß sie sich durch das Ausfüllen der Personalkarte, die für jeden Schüler ausgestellt werden muß, ungebührlich belastet fühlen, mag dahingestellt bleiben. So hat das Berufsamt mit einer Reihe von Schwierigkeiten zu rechnen, die sich aber doch im Laufe der Zeit beseitigen lassen. Schule, Schulleiter, Eltern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen mit dem Berufsberater zusammen tätig sein, um einen Er- folg zu erzielen.

Der Gang der Berufsberatung ist ungefähr folgender: Ein halbes Jahr vor Schulabgang gibt das Berufsamt für jeden Schüler bzw. Schülerin einen Schulfragebogen aus, der zum Teil vom Schüler selbst, zum andern Teil vom Lehrer und vom Schulleiter auszufüllen ist. Der ausgefüllte Schulfragebogen geht an das Berufsamt zurück und gibt dem Berufsberater wertvolle Anhaltspunkte für seine Tätig- keit. Berufsberater und -beraterinnen gehen inzwischen auch selbst in die Schulen, um mit den Kindern über die Be- deutung der Berufswahl zu sprechen. Auch in Eltern- versammlungen behandelt der Berufsberater dieses Thema.

Nach solcher Vorbereitung erfolgt der Besuch des Kindes mit dem Erziehungsberechtigten aus dem Berufsamt. Hier bietet sich Gelegenheit, die verschiedensten Berufe durch eine Ausstellung ihrer Erzeugnisse etwas näher kennenzulernen.

Der Berufsberater wird in der Hauptsache mit seinem gefundenen Menschenverstand arbeiten müssen, um den nachfolgenden an die rechte Stelle zu bringen. Der Schulfragebogen, die persönliche Unterhaltung, Schulzeugnisse, selbstgefertigte Arbeiten, Zeichnungen usw. sind lediglich seine Hilfsmittel. In zweifelhaften Fällen wird zur Unterstützung die psychotechnische Eignungsprüfung treten müssen. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Beratung der körperlich und geistig Anormalen. Da sich die meisten Kinder für eine ganze Reihe von Berufen eignen, würden auch die wirtschaftlichen und besonderen Berufsverhältnisse Berücksichtigung finden müssen. Für die Berufsberatung von großem Wert wäre die Möglichkeit, den Jugendlichen nach erfolgtem Eintritt in den Beruf weiter beobachten zu können. Leider wird eine solche Beobachtung, die nicht nur für den Berufsberater interessant wäre, zunächst unmöglich sein.

Lehrreiches Material bieten auch die Ergebnisse einer Umfrage über die Berufswünsche der Schul- und Vorkinder. Eine solche liegt uns vom Berufsamt der Stadt Leipzig vor. Von den 4744 Knaben und 5648 Mädchen, die Ostern 1923 die Schule verlassen, wurden 3800 Knaben und 4575 Mädchen durch die Umfrage erfaßt. Von diesen wünschten 624 Knaben einen Beruf in der Holzindustrie, 612 Knaben davon allein den Tischlerberuf, obwohl vielleicht schätzungsweise nur 100 untergebracht werden können. 1197 Knaben wollten in die Metallindustrie und 462 Knaben und 1697 Mädchen in das Handelsgewerbe. Auch die Eltern wurden über ihre Wünsche befragt. Übereinstimmung zwischen Eltern und Kind ergab sich bei 2577 Knaben und 2471 Mädchen.

Von den 3800 Knaben hatten 1023, von den Mädchen 705 schon während der schulpflichtigen Zeit eine Arbeitsstelle (Hausfrau, Aufwartmädchen usw.).

Die im Anschluß an die Schulen bestehenden Schülerwerkstätten hatten 2147 der Knaben besucht. Die Frage nach der Lieblingsbeschäftigung in der Freizeit hatte interessante Ergebnisse. Den Sport liebten 1791 Knaben und 902 Mädchen; Handfertigkeiten 640 Knaben und 1730 Mädchen; Haus-, Garten- und Feldarbeit 289 Knaben und 256 Mädchen; Musik 101 Knaben und 151 Mädchen; Lesen 423 Knaben 1243 Mädchen; Kinderpflege 274 Mädchen. Auf die Frage nach Lieblingsbüchern wurden von den Knaben am häufigsten genannt: Robinson, Werke von Sven Hedin und Karl May, Wilhelm Tell usw.; von den Mädchen: Wilhelm Tell, Trosttopf, Nesthäkchen, Bücher von der Spyri, Söchteralbum, Familie Pfäffling, Bücher von Hofegger, Wenn du noch eine Mutter hast usw.

Der Berufsberater hat ein sehr verantwortungsvolles Amt und braucht zu dessen Ausübung unbedingt das Vertrauen aller Beteiligten. Viele Eltern sind der Meinung, daß der Personalfragebogen ein kleiner Stadtbrief ist, der verwendet werden könnte. Dieser Auffassung muß entschieden entgegengetreten werden. Das Berufsamt ist eine Wohlfahrtsinstitution, und alles, was geschieht, geschieht nur zur Wohlfahrt und zum Besten des Kindes. Als Organisation haben wir immer die Einrichtung von Berufsberatungsstellen verlangt. Nachdem diese nunmehr, besonders in den größeren Städten, in Funktion getreten sind, haben wir für unser Teil dafür zu sorgen, daß das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern, Kindern und Berufsamt hergestellt wird. Das kann am besten durch Vorträge von Fachleuten in unseren Mitgliederversammlungen und durch Aufklärung von Mund zu Mund geschehen. Es sei darauf hingewiesen, daß die Berufsämter auch von Erwachsenen in Anspruch genommen werden können, die einen Berufswechsel vornehmen wollen.

### Volkswirtschaftliches und Soziales.

#### Aus der Praxis des Reichsarbeitsministeriums.

Zu den Aufgaben des Reichsarbeitsministeriums gehört die Förderung des Wirtschaftsfriedens. In der Richtung der Betätigung auf diesem Gebiet liegt die ihm durch § 22 der Verordnung über Tarifverträge und Schlichtung von Streitigkeiten übertragene Befugnis, die Durchführung des Einigungs- und Schlichtungsverfahrens, wofür in erster Linie die Schlichtungsausschüsse zuständig sind, in wichtigen Fällen selbst zu übernehmen. Auf Grund des § 2 der gleichen Verordnung kann der Reichsarbeitsminister (niederwärts in diese Befugnis auf die Reichsarbeitsverwaltung übergegangen) Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklären. Nach der Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern vom 12. Februar 1920 können Schlichtungsausschüsse in erster Linie durch den Demobilisierungskommissar verbindlich erklärt werden. Unter gewissen Voraussetzungen ist aber auch hierfür der Reichsarbeitsminister zuständig.

Über die Art, wie das Reichsarbeitsministerium von diesen Befugnissen Gebrauch macht, hatten wir wiederholt Anlaß, uns zu betragen; leider wußten sich die Fälle, daß Entscheidungen des Reichsarbeitsministeriums ergehen, die Rückschlüsse erregen. Eine solche Entscheidung betrifft die Regelung der Entschädigung der Lehrlinge in Sachsen. In dieser Frage haben sich unsere Kollegen wiederholt bemüht, eine Verständigung mit dem Arbeitgeberverband des sächsischen Holzgewerbes zu erzielen. Als sich diese Bemühungen als vergeblich erwiesen hatten, riefen sie den Schlichtungsausschuß in Chemnitz an. Da es sich um eine Regelung für den gesamten sächsischen Holzhandel handelte, wären nach anderer Auffassung auch in Betracht gekommen, der in Chemnitz sich befindet, weil er zuerst angerufen war. Er hat am 12. Dezember 1923 eine Entscheidung, die ausführt, daß die Lehrlinge im ersten Halbjahr der Lehrzeit 5 Prozent des Gehaltens erhalten, und daß die Entschädigung in jedem weiteren Halbjahr der Lehre um weitere 5 Prozent steigt. Diese Entscheidung, wenn man sie mit den vor dem Kriege geltenden Entschädigungssätzen vergleicht, reißt beiseite, wodurch die Entscheidung der Schlichtungsausschüsse von den Unternehmern abgelehnt. Diese Lehren sich auf ein angebliches Recht der Unternehmer, die Entschädigungssätze der

Lehrlinge festzusetzen. Sie üben dieses Recht in der Weise aus, daß sie einseitig Sätze festlegen, die so hoch bemessen sind, daß der bei den Eltern wohnende Lehrling für die ganze Woche eine Entschädigung erhält, die vielleicht ausreicht, einen Bleistift zu bezahlen. Das kam in der Sitzung zur Sprache, die das Reichsarbeitsministerium am 16. Februar anderamts hatte, um die Parteien zu hören. Bei dieser Gelegenheit sprach der Referent des Reichsarbeitsministeriums seine Verwunderung über die geringfügigkeit der von der Innung festgesetzten Entschädigungssätze aus. Die Entscheidung über den Antrag auf Verbindlichkeitsklärung wurde aber von einem anderen Referenten gefällt. Sie ist vom 22. Februar datiert und lautet ablehnend.

Begründet wird dieser Entscheid folgendermaßen: „In Gesamtschlichtungen ist die Verbindlichkeitsklärung eines Schlichtungsspruches nur zulässig, wenn die in ihm getroffene Regelung der Billigkeit entspricht und die notwendige Rücksichtnahme auf das allgemeine Wirtschaftsleben eine Beilegung der Streitigkeit unbedingt verlangt. Da diese letztere Voraussetzung im vorliegenden Falle nicht als gegeben erachtet werden konnte, mußte der Antrag abgelehnt werden.“

Das heißt mit anderen Worten, was die Lehrlinge nach dem Schlichtungsspruch des Schlichtungsausschusses erhalten sollten, ist nicht unbillig. Aber es handelt sich doch nur um die armen Eltern der Lehrlinge, die sich den Bissen Brot vom Munde abdarben, um ihren Sohn ein Handwerk lernen zu lassen. Es ist ganz schön von ihnen, daß sie dieses Opfer auf sich nehmen und den Jungen nicht als ungelenteten Arbeiter in die Fabrik schicken, um Geld zu verdienen. Dieser armen Leute wegen kann man aber doch die Lehrlingmeister nicht zwingen, den Lehrlingen eine billige Entschädigung zu gewähren. Durch die Maßnahmen, welche die Holzarbeiter unternehmen könnten, um den Lehrlingen eine billige Entschädigung zu erzwingen, wird das allgemeine Wirtschaftsleben nicht sehr beeinträchtigt. Ja, wenn es sich um eine Industriegruppe handeln würde, deren Arbeiter in größeren Massen an einem Ort oder in einem Bezirk konzentriert sind, da ließe sich darüber reden; bei den Holzarbeitern lohnt es nicht der Mühe, sich ihretwegen zu strapazieren.

Man kommt immer mehr zu der Auffassung, als ob die Arbeiter in den kleineren Betrieben vom Reichsarbeitsministerium als milderer Rechts betrachtet werden. Diese Auffassung wird gewendet durch die mancherlei Ausnahmen zu Ungunsten der Arbeiter in den kleineren Betrieben, die in den Gesetzen enthalten sind, die aus dem Reichsarbeitsministerium stammen, und sie wird gestärkt durch die Praxis dieses Ministeriums.

Dafür ein neues Beispiel. In der Stoll-, Pfeifen-, usw. Industrie konnten sich die Parteien nicht über die Löhne verständigen, und sie riefen das Reichsarbeitsministerium um Vermittlung an. In dieser Industrie sind insgesamt etwa 5000 Arbeiter beschäftigt, die sich auf die verschiedensten Gegenden des Reiches verteilen. Gerade dieser Umstand ließe es angebracht erscheinen, die Vermittlung von einer Zentralstelle vorzunehmen. Das Reichsarbeitsministerium lehnte jedoch ab. In dem Bescheid vom 21. Februar heißt es: „Das Reichsarbeitsministerium kann nur solche Arbeitsstreitigkeiten als wichtig im Sinne des § 22, Abs. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 anerkennen, bei denen es sich um Entscheidung von Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für einen größeren Kreis von Beteiligten handelt, oder die im Hinblick auf die große Zahl der beteiligten Arbeitnehmer oder die besondere Wichtigkeit des Berufszweiges eine erhebliche Störung des allgemeinen Wirtschaftslebens befürchten lassen. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle nicht gegeben.“ Deshalb wird den Parteien empfohlen, sich entweder eine außertarifliche Schlichtungsstelle zu schaffen oder einen gesetzlichen Schlichtungsausschuß anzurufen.

Man kann es verstehen, daß das Reichsarbeitsministerium nicht mit jeder Kleinigkeit behelligt werden will. Aber die große Zahl der beteiligten Arbeiter, die es als Kriterium für sein Eingreifen betrachtet, ist doch ein sehr relativer Begriff. Wären die 5000 Stollarbeiter an einem kleineren Ort beisammen, dann hätte das Reichsarbeitsministerium die Voraussetzungen für seine Mitwirkung vermutlich als erfüllt betrachtet. Da sie jedoch bei ihrer Verteilung in der Menge verschwinden, erscheinen sie unwichtig, obwohl die Verteilung der Beteiligten auf eine Reihe von Ländern das Eingreifen der Reichszentralstelle gerade angezeigt erscheinen lassen konnte.

Würde dieser Fall allein stehen, dann könnte man darüber hinwegsehen, er ist aber einer von den vielen, die erkennen lassen, daß die Arbeiter der Industrie- und Gewerbebezweige, in denen nicht der Großbetrieb vorherrscht, vom Reichsarbeitsministerium nichts zu erwarten haben. Das ist es, was verstimmt.

#### Kurzarbeiterunterstützung.

Durch ein Initiativgesetz des Reichstages vom 14. Februar ist eine wesentliche Verbesserung der Unterstützung für Kurzarbeiter erreicht worden. Während bisher der einfache Satz der Unterstützung für Erwerbslose Grundlage der Berechnung war, wird vom 19. Februar an das Aderthalbache dieses Satzes berechnet. § 9 der Verordnung lautet künftig:

„Erreichen in einer Kalenderwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht, und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 50 Prozent des Wochenarbeitsverdienstes das Aderthalbache des Unterstützungsbetrages der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit.“

Durch diese Änderung werden künftig die Kurzarbeiter vermehrt in den Genuss der Zusatzunterstützung kommen können. Es sei darauf verwiesen, daß für den Bezug der Kurzarbeiterunterstützung eine Prüfung der besonderen Bedürftigkeit nicht stattfindet, und daß die Arbeitgeber verpflichtet sind, Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen.

## Aus dem Verbandsleben.

### Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 10. Wochenbeitrag für die Woche vom 4. März bis 10. März 1923 fällig geworden.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung in Nr. 1 der Holzarbeiter-Zeitung machen wir hierdurch nochmals darauf aufmerksam, daß etwaige Anträge zum Verbandstag bis spätestens den 21. April 1923 an den Verbandsvorstand eingereicht werden müssen.

Die Kandidatenlisten für die Delegiertenwahl zum Verbandstag werden in diesen Tagen allen Verwaltungsstellen zugestellt werden. Im Hinblick auf die nunmehr in der Woche vom 18. bis 24. März vorzunehmende Delegiertenwahl veröffentlichen wir hiermit zur Information für alle Verbandsmitglieder die den Ortsverwaltungen bereits vor einigen Wochen durch unser Mitteilungsblatt zugestellte Wahlordnung.

Wir eruchen die Mitglieder aller Verwaltungsstellen, vollzählig an der Wahl teilzunehmen.

#### Wahlordnung.

§ 1. Für die Wahl zum Verbandstag bildet jede Wahlabteilung einen für sich abgeschlossenen Wahlbezirk.

Nach § 128, Ziffer 2 des Verbandsstatuts können Verwaltungsstellen, welche einen abgeschlossenen Wahlbezirk bilden, auf ausdrücklichen Beschluß einer Mitgliederversammlung ihre Delegierten nach relativer Mehrheit wählen. Ein dahingehender Beschluß ist dem Verbandsvorstand mitzuteilen.

§ 2. Jede Verwaltungsstelle hat das Recht, einen Kandidaten für die Delegiertenwahl in Vorschlag zu bringen. Verwaltungsstellen, die auf Grund ihrer Mitgliederzahl einen abgeschlossenen Wahlbezirk bilden, können eine entsprechende Anzahl Kandidaten in Vorschlag bringen. Diejenigen Verwaltungsstellen, die mit anderen zusammen einer Wahlabteilung angehören, in der mehrere Delegierte zu wählen sind, können auch mehrere Kandidaten in Vorschlag bringen, im Höchstfall jedoch nur doppelt soviel, als Delegierte in der Wahlabteilung zu wählen sind. Die Kandidaten müssen in einer Verwaltungsstellenversammlung mit Stimmeneinheit gewählt werden und Mitglied einer Verwaltungsstelle der Wahlabteilung sein. Name, Beruf und Adresse des aufgestellten Kandidaten waren bis spätestens den 28. Februar an den Verbandsvorstand mitzuteilen. Nach dem 28. Februar eingelaufene Meldungen konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Doppelsignaturen (in mehreren Wahlabteilungen) sind unzulässig.

§ 3. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Mitglieder in den Verwaltungsstellen durch geheime Abstimmung in einem hierzu bestimmten Wahllokal mittels Stimmzettels und kann nur in Person ausgeübt werden.

§ 4. Die Delegiertenwahl findet in allen Verwaltungsstellen gleichzeitig in der Woche vom 18. bis 24. März statt. Innerhalb dieser Woche hat jede Ortsverwaltung den Wahltag sowie Beginn und Ende der Wahlhandlung selbst zu bestimmen, muß jedoch beides den wahlberechtigten Mitgliedern mindestens eine Woche vorher hinreichend bekanntgeben. Aber mehr als einen Tag darf die Wahl in keiner Verwaltungsstelle ausgedehnt werden, ebenso dürfen außerhalb der von der Ortsverwaltung bekanntgegebenen Wahlzeit keine Stimmzettel entgegengenommen werden.

§ 5. Das Wahllokal ist von der Ortsverwaltung jeder Verwaltungsstelle zu bestimmen und den Verwaltungsstellenmitgliedern bekanntzumachen. In großen Verwaltungsstellen können zwei oder mehrere Wahllokale bestimmt werden. Außerhalb des Wahllokals dürfen keine Stimmzettel entgegengenommen werden.

§ 6. Zur Leitung der Wahl sind fünf Mitglieder der Ortsverwaltung als Wahlvorstand zu bestimmen, von welchem jeweils mindestens drei während der Dauer der Wahlzeit am Wahllokal anwesend sein müssen. In großen Verwaltungsstellen mit mehreren Wahllokalen hat die Ortsverwaltung die erforderlichen Wahlvorstände möglichst aus den Mitgliedern der Verwaltung zu ernennen, mindestens ist als Vorsitzender eines jeden Wahlvorstandes ein Mitglied der Verwaltung zu bestimmen.

§ 7. In dem Wahllokal sind die Namen sämtlicher Kandidaten der Abteilung auf einer Tafel oder einem Plakat oder auf andere Weise den Mitgliedern ausreißend bekanntzugeben.

§ 8. Beim Eintritt in das Wahllokal ist jedem Wähler ein weißer, nur mit dem Stempel der Verwaltungsstelle versehenen Stimmzettel zu übergeben. Der Wähler hat dann den Zettel mit dem Namen eines für die Wahl aufgestellten Kandidaten handschriftlich zu versehen.

§ 9. Jeder Stimmzettel für die Wahl eines Delegierten darf nur einen Namen enthalten. Stimmzettel, die mehr als einen Namen enthalten, sind in den Wahlabteilungen unzulässig, die nur einen Delegierten zu wählen haben. In den Abteilungen, in denen mehr als ein Delegierter zu wählen ist, darf der Stimmzettel nicht mehr Namen enthalten, als Delegierte zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind unzulässig.

§ 10. Es ist den Ortsverwaltungen auch gestattet, gedruckte Stimmzettel auszugeben. Dieselben müssen die Namen sämtlicher Kandidaten der Abteilung enthalten und dürfen keinerlei sonstigen Aufdruck tragen. Die Ausgabe erfolgt nur im Wahllokal entsprechend der Vorschrift im § 8. Der Wähler muß die vorgezeichneten Namen der Kandidaten, die er nicht wählen will, durchstreichen. Stimmzettel, die mehr als durchstreichene Namen enthalten, als Delegierte in der Abteilung zu wählen sind, sind unzulässig.

§ 11. Jedes Mitglied der Verwaltungsstelle, welches am Tage der Wahl nicht mehr als sieben Wochenbeiträge restiert, ist wahlberechtigt. Der acht oder mehr Beiträge restiert, ohne daß ihm Stündung gewährt wurde, ist weder wahlberechtigt noch wählbar. Durch Befreiung von den Beiträgen infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit werden das Wahlrecht und die Wählbarkeit nicht beeinträchtigt.

§ 12. Jeder Wähler hat bei der Stimmabgabe sein Mitgliedsbuch oder seine Mitgliedskarte vorzulegen. Nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand und Entgegennahme des Stimmzettels ist in das Mitgliedsbuch oder in die Mitgliedskarte des Wählers einzutragen, daß er an der Wahl teilgenommen hat. Der Eintrag geschieht auf der inneren Seite des vorderen Umschlages, bedeckt durch Einbrücken des Stempels und Besiegung des Datums der Wahl.

§ 13. Jedes Mitglied kann bei der Wahl seine Stimme nur einmal abgeben. Zur Kontrolle hierfür dient der vorerwähnte Eintrag in das Mitgliedsbuch bzw. in die Mitgliedskarte.

§ 14. Sofort nach Ablauf der Wahlzeit ist das Wahllokal zu schließen, worauf nur noch die im Lokal anwesenden Wähler ihre Stimme abgeben dürfen. Hierauf hat der Wahlvorstand sofort die Stimmzettel zu zählen und das Wahleresultat festzustellen. Letzteres ist in das vom Verbandsvorstand übersandte Wahlprotokoll einzutragen und, mit den Unterschriften des Wahlvorstandes und dem Verwaltungsstellenstempel versehen, spätestens am Abend des 24. März an den Verbandsvorstand einzusenden.

§ 15. Der Verbandsvorstand stellt die aus den Verwaltungsstellen einlaufenden Wahlresultate am 26. März zusammen, später eingehende Wahlprotokolle müssen also unberücksichtigt bleiben. Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmeneinheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Auslosung erfolgt durch den Verbandsvorstand.

§ 16. Wird in einer Wahlabteilung eine Stichwahl erforderlich, so erhalten die betreffenden Verwaltungsstellen vom Verbandsvorstand entsprechende Nachricht. Die Stichwahl erfolgt zwischen denjenigen Kandidaten, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigten. Sind mehrere Delegierte in der Stichwahl zu wählen, so ist die doppelte Zahl berechneter Kandidaten einander gegenüberzustellen, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Die Ortsverwaltungen haben das Stimmzettel einer Stichwahl und das Wahllokal für dieselbe den Mitgliedern der Verwaltungsstelle bekanntzumachen.

§ 17. Die Stichwahl hat in allen daran beteiligten Verwaltungsstellen in der Woche vom 22. bis 28. April stattzufinden. Für die Wahlhandlung bei der Stichwahl gelten alle Vorschriften, die in dieser Wahlordnung für die Hauptwahl aufgestellt sind. Insbesondere ist den Wählern die Teilnahme an der Stichwahl gleichfalls in das Mitgliedsbuch oder in die Mitgliedskarte einzutragen.

§ 18. Die Resultate der Stichwahlen werden vom Verbandsvorstand am 30. April zusammengestellt, es müssen somit später ein-  
treffende Wahlprotokolle auch hier unberücksichtigt bleiben.

§ 19. Die gewählten Delegierten erhalten das Mandat vom Verbandsvorstand ausgestellt. Im Falle der Verhinderung eines  
gewählten Delegierten tritt der mit der höchsten Stimmenzahl in der  
Minderheit gebliebene Kandidat als Ersatzmann an seine Stelle.

Berlin SO. 16, Am Kölnischen Park 2.

Der Verbandsvorstand.

### Franz Stahl zum Andenken.

Einer der Ältesten aus den Reihen unserer Bildhauer, der langjährige Hauptverwalter des ehemaligen Bildhauer-  
Verbandes, Franz Stahl, ist nicht mehr. Am 28. Februar  
früh 5 Uhr, hat er im Krankenbette zu Eisenach die Augen  
für immer geschlossen. Am 31. März wäre er 73 Jahre alt  
geworden. Geboren in Berlin, erlirnte Stahl die Holz-  
hauerei. Schon im jugendlichen Alter und idealistischen  
Aber schwang beteiligte er sich an der jungen sozialdemokra-  
tischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung. Nicht  
rednerisch als Agitator, das war ihm ver sagt, um so mehr  
wirkte er mit der Feder für die Interessen des aufstrebenden  
Proletariats. Obwohl nur die Volksschule besuch, sprach  
und schrieb er ein geradezu klassisches Deutsch, daher dann  
auch seine dichterische Begabung über das Durchschnittsmaß  
hinaus. Als „Hausdichter“ des Bildhauergewerbes erstente  
er nicht nur die Berliner Kollegen bei ihren Festlichkeiten  
durch Prologe, Festlieder usw., auch in anderen Orten des  
Reiches und auch in Parteidistrikten waren seine Poeme be-  
gehrt. Das „Bildhauer-Biederbuch“ mit seinen dichterischen  
Erzeugnissen war sehr bald vergriffen, wer noch im Besi-  
deselben ist, wird sich immer wieder daran erfreuen. In  
der Festschrift zum 25jährigen Bestehen der Zentralorgani-  
sation der Bildhauer Deutschlands (1906) schilderte er  
humorvoll seine Lehr- und Leidenszeit sowie die ersten  
Gehilfenjahre eines „Stechers“ der guten alten Zeit.

Am 1. Juli 1891 trat er als erster Angestellter des Bild-  
hauer-Verbandes sein Amt an und behielt das Vertrauen  
der gesamten Kollegenschaft, bis ein ernstes Leiden seiner  
Tätigkeit ein Ziel setzte. Am 1. Oktober 1917 mußte er  
seinen Posten aufgeben, den er 26 Jahre lang treu und  
gewissenhaft versehen hatte. Er siedelte nach Eisenach über.  
Viel Freude am Leben hat er nicht mehr gehabt. Am  
3. März ist unser Franz Stahl im Krematorium zu Eisenach  
eingesäert worden. Alle, die ihn gekannt und als wahrhaft  
guten Menschen schätzen gelernt haben, werden ehrend seiner  
gedenken.

P. D.

### Die Gaukonferenz in Thüringen.

Auf der Gaukonferenz, die am 17. und 18. Februar in  
Erfurt stattfand, waren 104 Verwaltungsstellen durch  
114 Delegierte vertreten. Den Verbandsvorstand vertrat  
Kollege Schneegäß (Berlin). Den Tätigkeitsbericht erstatteten  
die beiden Gauvorsteher G ü t h und A g t h e l m (Erfurt).  
Der weitaus größte Teil der Tätigkeit erstreckte sich auf die  
Führung der Lohnbewegungen, die sich in immer kürzeren  
Wochenräumen folgten und wiederholt zu Arbeitsnieder-  
legungen führten. Wenig Zeit blieb leider übrig für die  
so notwendige Durchbildung der Mitglieder wie zur  
Agitation. Die Mitgliederzahl stieg während der Berichts-  
zeit von 20000 auf rund 24000. Mit dem 1. Januar 1923 sind  
eine Anzahl Verwaltungsstellen zum Gau Hannover und  
zum Gau Nürnberg abgegeben worden, darunter auch  
Koburg mit etwa 2000 Mitgliedern. — In der Aussprache  
wurde Kritik an der Tätigkeit des Gauvorstandes nicht ge-  
übt; allseitig wurde anerkannt, daß getan worden ist, was  
unter Würdigung aller gegebenen Verhältnisse eben mög-  
lich war.

Am zweiten Tage hielt Kollege S c h n e e g ä s s vom Ver-  
bandsvorstand ein sehr instruktives Referat über den be-  
vorstehenden Verbandstag in Kassel unter besonderer Be-  
rücksichtigung der gegenwärtigen Wirtschaftslage und der  
Kampfmöglichkeiten zur Verbesserung der Lebensbedingun-  
gen durch den Verband. Der Verband hat bisher durch-  
aus die Interessen der Mitglieder wie der Gesamtarbeiter-  
schaft auf dem Boden des Klassenkampfes wahrgenommen,  
und er wird diesen klaren Weg auch in Zukunft unbeirrbar  
weitergehen. Vor dem Vortrag des Kollegen Schneegäß  
war beschlossen worden, auch einen Korrespondenten zu hören.  
Als solcher sprach Kollege G e i l e r (Mühlhausen). Seine  
Aussführungen bewegten sich in Sinne der kommunistischen  
Bedenkengänge. Bemerkenswert ist, daß er der Anschauung  
Ausdruck gab, daß das, was heute der französische Impu-  
rialismus im Ruhrgebiet tut, der Allgemeine Deutsche Ge-  
werkschaftsbund in Deutschland längst hätte tun müssen.  
Nachdem sich einige Redner mit dieser Anschauung ausein-  
anderge setzt hatten, wurde eine von den Kommunisten vor-  
gelegte längere Resolution mit rund 12000 gegen 7000  
Stimmen abgelehnt und damit die vom Verband geübte  
Taktik gutgeheißen.

Eine größere Anzahl aus den Verwaltungsstellen ge-  
leiteter Anträge wurde zur Beratung für den Verbandstag  
angenommen. Die Konferenz war ein lebendiges Zeichen  
von der Einheit und Geschlossenheit unseres Verbandes.  
Harmonischer hat wohl selten eine Konferenz ihre Arbeiten  
von Anfang bis Ende erledigt. Unser Verband ist, das hat  
auch diese Konferenz wieder gezeigt, die alte kampferprobte  
Organisation der Holzarbeiter geblieben. E. W.

### Zentral-Stellenvermittlung.

Verlangt: Holz- u. Bildhauer (tischl.) nach Münden am  
Meister, Barth (Pommern), Brandenburg a. d. S., Rottweil  
am Neckar, Hamburg; (heffere u. mittl.) nach Waldheim i. S.,  
Kochitz i. S., Bad Salzungen, Bad Sodenhausen, Blomberg  
Lippe, Bünde i. Westf. Adressat: Ausführender nach  
Berlin. Respektlos wollen sich schriftlich wenden an  
D. Dupont, Berlin SO. 16, Am Kölnischen Park 2.

Ho.

Berenburg. Ein nicht zu empfehlender Betrieb ist die  
Schleiferei von Bierögel. Der Fabrikant war früher Ver-  
bandsmitglied, aber daran läßt er sich nicht gern erinnern.  
Sein Streben darauf ge richtet, sich an dem seinen  
Arbeitern zukommenden Lohn unrechtmäßig zu bereichern.  
Nicht er doch seinen Arbeitern Löhne, die weit unter der  
Menge des Vertragslohnes bleiben. Der Wechsel in der  
Wirtschaft ist deshalb sehr hart. Wer nicht hereinkommen will,  
bedet den Betrieb.

## Unsere Lohnbewegungen.

### Neue Lohnabkommen.

Für den Landesbezirk Brandenburg wurde am 20. und  
28. Februar verhandelt, ohne daß es den Parteien möglich  
war, sich zu verständigen. Schließlich einigte man sich auf  
einen Vorschlag der Vertreter der Zentralvorstände, die an  
den Verhandlungen am 28. Februar teilnahmen. Nach dem  
nun geltenden Abkommen werden am 23. Februar, 2. und  
9. März Zulagen gewährt. Für Facharbeiter über 22 Jahre  
beträgt die Zulage insgesamt in den Ortsklassen II bis VI  
603 Mt., 526 Mt., 494 Mt., 462 Mt. und 431 Mt. Damit  
steigt der Durchschnittslohn auf 1581 Mt., 1375 Mt., 1293  
Markt, 1210 Mt. und 1128 Mt.

Im Landesbezirk Rheingebiet weiterten sich die Unter-  
nehmer hartnäckig, die gleichen Löhne zu zahlen, die für  
Rheinland-Westfalen vereinbart worden waren. Am  
26. Februar fanden erneut Verhandlungen statt, diesmal  
unter Leitung des Regierungspräsidenten. Hier gelang es  
endlich, den Widerstand der Unternehmer zu brechen. Im  
Rheingebiet wird nunmehr die gleiche Lohnzulage gewährt  
wie in Rheinland-Westfalen, und zwar in der Spitze  
830 Mt. für die zweite Februarhälfte. Von den Unter-  
nehmern wurde verlangt, daß die neuvereinbarten Löhne  
auch für die erste Märzhälfte gelten sollten. Das wurde von  
den Kollegen abgelehnt. Eine Verständigung war nicht zu  
erzielen, worauf der Regierungspräsident einen Schieds-  
spruch gefallt hat. Dieser bringt am 1. und 9. März eine  
Lohnhöhung von je 5 Prozent. Damit steigt der Durch-  
schnittslohn in den Ortsklassen I bis V auf 2013 Mt., 1936  
Markt, 1815 Mt., 1705 Mt. und 1606 Mt.

Für den Landesbezirk Rheinpfalz wurde am 26. Februar  
vor dem Schlichtungsausschuß Kaiserslautern verhandelt.  
Die Parteien verständigten sich auf einen Vergleichs-  
vorschlag, nach welchem eine Gesamtzulage von 255 Mt. in  
zwei Terminen, am 15. und 22. Februar, gewährt wurde.  
Damit steigt der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte  
Facharbeiter in den Ortsklassen III bis V auf 1541 Mt.,  
1450 Mt. und 1361 Mt.

Das für die südhessische Sägewerkindustrie vereinbarte  
Lohnabkommen wurde mit Rücksicht auf die Teuerung-  
verhältnisse dahin abgeändert, daß die am 17. Februar fällige  
Zulage um soviel erhöht wird, daß der Mindestlohn  
1200 Mt. beträgt. Für die Zeit vom 3. bis 9. März erfolgt  
eine weitere Zulage. Damit steigt der Mindestlohn für  
Arbeiter der Gruppe A in den vier Ortsklassen auf 1400  
Markt, 1330 Mt., 1280 Mt. und 1190 Mt.

Für die Rüstindustrie im Freistaat Sachsen wurde ein  
Abkommen getroffen, nach welchem am 16. und 23. Februar  
und am 2. März Zulagen von insgesamt 620 Mt. in der  
Spitze gewährt werden. Damit steigt der Durchschnittslohn  
für über 22 Jahre alte Facharbeiter in den vier Ortsklassen  
auf 1550 Mt., 1473 Mt., 1399 Mt. und 1329 Mt.

Für die erzgebirgische Spiel- und Holzwarenindustrie  
wurde am 28. Februar im sächsischen Arbeitsministerium  
verhandelt, nachdem in den Verhandlungen zwischen den  
Parteien keine Einigung erzielt werden konnte. Nach der  
durch einen Schiedspruch getroffenen Vereinbarung beträgt  
der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter  
ab 23. Februar 1170 Mt., ab 1. März 1250 Mt. und ab  
8. März 1300 Mt.

Für die Nordwarenindustrie im Regierungsbezirk Merse-  
burg und Umgebung ist ab 23. Februar ein neues Lohn-  
abkommen vereinbart worden. Auf die bestehenden Löhne  
und Akkordpreise erfolgt ein Zuschlag von 20 Prozent. Die  
Tariflöhne erhöhen sich um den gleichen Betrag auf 967 Mt.  
für Gestellarbeiter und 946 Mt. für geschlagene Arbeiter.  
Das Abkommen gilt bis zum 8. März.

In Düsseldorf wurde mit der Firma Kochs Kor-  
möhlefabrik eine Vereinbarung getroffen, nach welcher  
ab 17. Februar die Zeit- und Akkordlöhne um 95 Prozent  
erhöht wurden. Damit kommen die Arbeiter auf 1000 Mt.  
und die Arbeiterinnen auf 500 Mt. Stundenlohn.

In Oberberg (Markt) stehen die Tischler der Firma Arbo-  
reit dem 24. Februar im Streit, weil der Unternehmer die  
weitere Anerkennung des Landestarifvertrages ablehnt.

In Weihenburg in Bayern verweigert die Firma Müller,  
Spulenfabrik, die fernere Anerkennung des Tarifvertrages.  
Die Kollegen haben deshalb die Arbeit eingestellt und be-  
finden sich seit dem 19. Februar im Streit.

In Jever, zur Verwaltungsstelle Rotenburg (Hannover)  
gehörend, ist es in dem Sägewerk „Niedersachsen“  
zur Arbeitseinstellung gekommen. Im vorigen Jahre ist  
mit der Firma vereinbart, daß die Hilfsarbeiterlöhne nach  
dem Bremer Landestarifvertrag zu zahlen sind. Nachdem  
nun ein neuer Betriebsleiter gekommen ist, wollte dieser das  
Abkommen nicht mehr gelten lassen. Verhandlungen blieben  
ergebnislos, so daß den Kollegen nichts anderes übrigblieb,  
als zu streiken, wenn sie nicht für einen Hungerlohn arbeiten  
wollten. Zugang ist fernzuhalten!

## Aus der Holzindustrie.

### Die neuen Holzverkaufsbedingungen in Preußen.

In Nummer 7 der „Holzarbeiter-Zeitung“ haben wir uns  
mit den Bestimmungen über die Stundung von Holzkauf-  
geldern der preussischen Staatsforstverwaltung beschäftigt.  
Nach diesen Bestimmungen erhalten die Rundholzkäufer den  
vollen Kaufpreis bis zu 17 Monaten gestundet. Wer im  
vierten Vierteljahr 1921 Holz gekauft hat, brauchte den Kauf-  
preis erst am 10. März 1923 zu zahlen. Damals kostete das  
Festmeter Kiefernrundholz erster Klasse etwa 750 Mt. durch-  
schnittlich. Inzwischen sind die Holzpreise so ungeheuerlich  
gestiegen, daß der Holzhändler am 9. März nur einige Holz-  
stücke zu verkaufen brauchte, um sich den Geldbetrag zu ver-  
schaffen, den er am 10. März dem preussischen Staat für  
ein Kubikmeter Holz schuldet. Auf diese Weise sind den  
Rundholzkäufern ungeheure Gewinne in die Taschen geflossen.  
Diese Art Stundung der Holzkaufgelder ist auch eine der  
wichtigsten Ursachen der wahren Preisstrotzerei am  
Holzmarkt. Denn wenn der Rundholzkäufer weiß, daß er  
den Kaufpreis erst nach vielen Monaten zu zahlen braucht,  
und ferner damit rechnen kann, daß die Geldentwertung  
weitere Fortschritte macht (und damit rechnen die Unter-

nehmer und arbeiten daraufhin, weil, je tiefer die Mark sinkt,  
um so höher ihre Gewinne steigen), bietet er einen viel  
höheren Preis, als wenn er den Kaufpreis in kurzer Frist zu  
zahlen hat oder bei späterer Zahlung der Preis der Geld-  
entwertung angepaßt wird. Eine dahingehende Änderung  
der Verkaufsbedingungen würde zweifellos den Preiswahn-  
sinn am Holzmarkt zähmen. Das erkennen auch die Unter-  
nehmer an, wie zahlreiche Äußerungen aus ihren Reihen  
beweisen. Nach außen hin tun sie so, als ob auch sie unter  
den hohen Holzpreisen litten und nichts sehnlicher wünschten  
als einen Preisabbau. Aber das ist nur Sand in die Augen  
derer, die die wirklichen Opfer des Holzwunders sind. Machen  
die Rundholzkäufer mit den hohen Holz-  
preisen nicht ein glänzendes Geschäft, dann  
hätten sie bestimmt und auch mit Erfolg Maßnahmen gegen  
den Holzwucher ergriffen. So aber belämbeln sie alle  
Vorschläge, die einen Abbau der Holzpreise  
anstreben oder im Gefolge haben müßten.

Es sind nicht nur die Holzhändler und Säge-  
werksunternehmer, die gegen solche Vorschläge an-  
kämpfen, sie finden hierbei tatkraftige Hilfe auch  
bei Unternehmern der Holzverarbeitenden  
Industrie. Das hat sich jetzt wieder in voller Klarheit  
ergeigt. Die preussische Forstverwaltung hatte zunächst keine  
rechte Lust, mitten in der Verkaufsperiode die Holzverkaufs-  
bestimmungen zu ändern. Diese erfuhren in der breitesten  
Öffentlichkeit aber eine so scharfe Kritik, daß die Staats-  
forstverwaltung einseitig gezwungen war, Abhilfe zu schaffen.  
Und es muß anerkannt werden, daß sie auch mit der nötigen  
Forsicht an die Arbeit gegangen ist. Aber durchgehalten hat  
sie nicht. Das große Übel der Verkaufsbedingungen vom  
18. Juli 1921 liegt nicht darin, daß der Kaufpreis auf viele  
Monate gestundet werden kann, sondern darin, daß der  
Kaufpreis in entwerteter Geld bezahlt werden  
kann. Das läßt sich verhindern durch Einführung von  
Gleitpreisen. Das war auch die Absicht der  
Forstverwaltung. Nach ihrem Vorschlag sollte der  
beim Verkauf vereinbarte Preis 14 Tage lang, von der Er-  
teilung des Zuschlages an gerechnet, gelten. Wurde das  
Holz nicht innerhalb dieser Frist bezahlt, dann sollte sich der  
Kaufpreis in demselben Verhältnis erhöhen oder ermäßigen,  
wie der Goldkaufpreis der Reichsbank schwankt. Ein  
Drittel des Kaufpreises sollte innerhalb vier Wochen gezahlt  
werden, die restlichen zwei Drittel sollten gegen 2 Prozent  
Monatszinsen auf höchstens sechs Monate gestundet werden  
können.

Aber diese Vorschläge der Staatsforstverwaltung haben  
Verhandlungen zwischen ihr und Sachverständigen des Holz-  
handels, der Sägewerkindustrie und der Holzverarbeitenden  
Industrie stattgefunden. Da die Sachverständigen  
nur aus den Reihen der Unternehmer ge-  
nommen waren, hatte es die Staatsforstverwaltung in  
erster Linie mit Interessenten zu tun, das  
heißt mit Nutznießern des bisherigen Zu-  
standes. Daß diese die Vorschläge der Staats-  
forstverwaltung aufs schärfste bekämpft  
haben, wundert gewiß niemand. Mit einer Kürzung der  
Stundungsfristen wollten sich die Unternehmer allenfalls  
abfinden, eine Anpassung des gestundeten Kaufpreises an  
die Geldentwertung lehnten sie entschieden ab. Natürlich  
war es auch diesmal wieder die Sorge um die Existenz der  
kleinen und mittleren Betriebe, die die an der Verhandlung  
teilgenommenen Unternehmervertreter hervor, eine wirk-  
same Maßnahme gegen den Holzwucher abzulehnen. Als  
ob die kleinen und mittleren Betriebe noch mehr an die  
Wand gedrückt werden könnten, als dies heute geschieht.  
Mit Recht weist der Berliner „Holzmarkt“ darauf hin, daß  
die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen jedes einzelnen  
Holzhändlers unvergleich-  
lich scharfer sind als die von der preussischen Forst-  
verwaltung für den Rundholzverkauf geforderten. Die Holz-  
händler und Sägewerksbesitzer finden es also ganz in der  
Ordnung, daß sie das Rundholz mit entwertetem Geld be-  
zahlen, aber ihre Schnittholzpreise der Geldentwertung  
anpassen. Durch die Ablehnung der Gleitpreise ist weder  
den kleinen und mittleren Sägewerken und erst recht nicht  
den kleinen und mittleren Betrieben der Holzverarbeitenden  
Industrie geholfen, der gesamten Holzwirtschaft aber  
schwerer Schaden zugefügt.

Nach den Berichten über die Verhandlungen haben die  
Vertreter der Forstverwaltung sehr richtig erkannt, welche  
Vorteile ihre Vorschläge für die gesamte Holzwirtschaft  
haben. Wenn sie trotzdem auf die Verwirklichung ihrer Vor-  
schläge verzichtet haben, so haben sie dafür gewiß triftige  
Gründe, die unserer Meinung nach aber nicht durch-  
schlagend sein können. Zunächst aber muß man sich mit den  
neuen Verkaufsbedingungen abfinden. Vom 20. Februar  
an gelten in den preussischen Staatsforsten folgende  
Zahlungs- und Stundungsbestimmungen,  
soweit nicht bereits etwa durch die Verkaufsbe-  
kannmachungen oder sonst anderweit bindende Verpflichtungen  
eingegangen sind. Der Kaufpreis für eingeschlagenes  
Holz ist bis zum 20. Tage nach Erstellung des  
Zuschlages, bei freihändigen Verkäufen bis zum 20.  
Tage nach Abschluß des Kaufvertrages zu zahlen. Bei  
Verkäufen für den örtlichen Bedarf kann eine frühere  
Zahlung gefordert werden. Absolut bindend ist die  
Verpflichtung, innerhalb 20 Tagen zu zahlen, aber nur  
für Käufer, die bei einem Verkauf höchstens  
für eine Million Holz gekauft haben, also für  
die kleinen und mittleren Unternehmer.  
Während die großen Unternehmer innerhalb dieser  
Frist nur ein Drittel des Kaufpreises bar zu  
zahlen haben, die restlichen zwei Drittel werden  
ihnen gegen 2 Prozent Monatszinsen bis auf drei  
Monate, vom allgemeinen Zahlungstag an gerechnet,  
gestundet. Für die Gewährung der Stundung gelten  
die bisherigen Bestimmungen.

Diese Neuregelung ist als eine vorläufige gedacht. Die  
endgültige Regelung soll mit Beginn des neuen Holzwirt-  
schaftsjahres am 1. Oktober erfolgen. Ob sich die neuen  
Bestimmungen solange werden halten lassen, hängt ab von  
der Entwicklung unserer Währungsverhältnisse. Erlebt die  
Mark erneut solche Stürze wie vor Wochen, dann ist auch  
die dreimonatige Stundungsfrist noch viel zu lang. Dann  
müssen die Rundholzkäufer nach wie vor Mißgunst  
auf Kosten des Staates. Die Forstverwaltung hätte auf  
Gleitpreisen bestehen sollen, womit aber nicht geklagt sein

